

William Heinemann in London ferner:
 Marcia in Germany. Geb. 1 M 25 ⚡.
 Crane: The Red Badge of Courage. Geb. 1 M 25 ⚡.
 Parker: The Weavers. Geb. 1 M 25 ⚡.
 Abbott: Molly make believe. Geb. 1 M 25 ⚡.

H. W. Rasemann in Danzig. 9160
 Schneider: Stoffsammlung. Heft I. II. III. IV. à 80 ⚡;
 kart. à 1 M.

Friedrich Nilián's Nachf. in Budapest. 9162
 Franz Liszt's Briefe an Baron Anton August 1846—78, hrsg.
 von v. Caspari. 5 M.

Jos. Kösel'sche Buchhandlung in Rempten. 9163
 *Habrich: Pädagogische Psychologie. I. Band. 4 M 20 ⚡;
 geb. 5 M 20 ⚡.
 *— do. II. Band. 5 M; geb. 6 M.
 *— do. Band I/II in einem Band. 9 M; geb. 10 M 20 ⚡.
 *— Pädagogisches Neuland. 1 M 20 ⚡.

Oskar Eisner Verlag in Berlin-Pankow. 9162
 *Kempner: Frank Wedekind als Mensch und Künstler. 1 M;
 geb. 2 M.

Medizin. Verlag Schweizer & Co., G. m. b. H. in Berlin. 9154
 *Luda: Die Arterienverkalkung. 1 M 80 ⚡; geb. 3 M.
 *Zikel: Die Entstehung des Menschen. 1 M 80 ⚡; geb. 3 M.

J. B. Neßler'sche Buchhandlung G. m. b. H. in Stuttgart. 9162
 *Portemonnaie-Kalender 1912.

Thomas Nelson & Sons in London. 9154
 Red Library:
 *Bd. 106. Hope: The Prisoner of Zenda.
 *Bd. 107. Doyle: The Refugees.
 *Bd. 108. Mrs. Ward: Helbeck of Bannisdale.
 Pro Band 1 M.

Emil Roth in Siegen. 9164
 Deutsche Reichsgesetze in Einzel-Abdrucken, hrsg. von Gareis:
 Nr. 436/447. Reichsversicherungsordnung. 2 M 40 ⚡; geb.
 2 M 80 ⚡.
 Nr. 448. Gesetz und die Verfassung Elsass-Lothringens. 20 ⚡.
 Nr. 54/56. Reichsverfassung mit Reichswehrgesetz und Ver-
 fassung Elsass-Lothringens. 60 ⚡; geb. 90 ⚡.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 9163
 Tauchnitz Edition. Vol. 4281:
 Hope: Mrs. Maxon Protests. 1 M 60 ⚡; geb. 2 M 20 ⚡;
 Geschenkband 3 M.

Inlands technischer Verlag, Otto Poligky, in Leipzig. U 2
 Deutscher Ingenieur-Kalender 1912. 2 M.

Verbotene Druckschriften.

In der Strafsache gegen Geride sind alle Exemplare des Buches: »Das prügelnde Rußland« von M. Sadow, Leipziger Verlag G. m. b. H., auf Grund der §§ 184¹, 40, 41 St.-G.-B., § 94 St.-P.-O. beschlagnahmt. 38. J. 241/11. Berlin, 8. August 1911. Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I. (Deutsches Jahrbuchblatt Stüd 3772 vom 11. August 1911.)

Nichtamtlicher Teil.

Gutachten amtlicher Handelsvertretungen, denen eine grundsätzliche Bedeutung beizumessen ist.

(Vgl. Nr. 13 u. 82 d. Bl.)

1. Erhöhung des Autorhonorars, wenn der Ladenpreis nachträglich heraufgesetzt wird.

Nach den im Verlagsgeschäft herrschenden Anschauungen entspricht es der Billigkeit, einem Autor, dem für die Abfassung eines für eine bestimmte Büchersammlung erworbenen Werkes ein der Niedrigkeit des Verkaufspreises des einzelnen Exemplars angepaßtes Honorar zugesichert war, dieses Honorar entsprechend zu erhöhen, wenn der Verkaufspreis nachträglich, ohne Wissen und Willen des Verfassers, vom Verleger heraufgesetzt wird. Die Honorarerhöhung dürfte mindestens im Verhältnis zu der Erhöhung des Verkaufspreises zu stehen haben, so daß also, falls beispielsweise das vereinbarte Honorar einem Verkaufspreis von 30 ⚡ angepaßt war, der dann auf 50 ⚡ heraufgesetzt wurde, eine Honorarerhöhung um zwei Drittel des ursprünglichen Betrages zu erfolgen hätte.

Die Frage, ob der Absatz eines Buches, das für 30 ⚡ verkauft wird, größer ist als der Absatz desselben Buches, das wegen besserer Papierausstattung für 50 ⚡ verkauft wird, ist zu bejahen. (Berliner Handelskammer.)

2. Tragung der Übersendungskosten von Reklamedrucksachen.

Handelsüblich scheidet der Verkäufer auf die Ware bezügliche Reklamedrucksachen, deren Gratislieferung er versprochen hat, den Kunden franko zu. (Berliner Handelskammer.)

3. Bewertung der fertigen Ware bei der Inventur.

Es entspricht nicht den im soliden Geschäftsverkehr herrschenden Anschauungen und Grundsätzen, die fertige Ware

zum Verkaufspreise in die Inventur einzustellen, auch dann nicht, wenn die Konjunktur zur Zeit der Inventuraufstellung günstig und fertige Ware so gut wie bares Geld ist. Die Einstellung der Lagerware bei der Inventur zum Verkaufspreise ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn sie bei der Inventur bereits »zur späteren Lieferung« oder »auf Abruf« fest verkauft war.

(Handelskammer für das Großherzogtum Sachsen.)

4. Lieferungsverpflichtung nach erfolgtem Geschäftsabschluß.

Ist es Handelsgebrauch, daß ein Kaufmann im Falle des Abschlusses des Geschäfts durch einen Reisenden, wenn eine Auskunft über den Besteller von einem Auskunftsbureau nachträglich eingeholt worden und diese ungünstig ausgefallen ist, berechtigt ist, die Lieferung so lange abzulehnen, bis der Besteller gezahlt oder Sicherheit geleistet hat?

Die Handelskammer hat sich dahin ausgesprochen, daß ein derartiger Handelsbrauch nicht besteht. (Siegener Handelskammer.)

5. Gepflogenheit beim Warenumtausch.

Es entspricht den im Detailgeschäft seit Jahrzehnten gangbaren Gepflogenheiten, daß bei ausdrücklich ausbedungenem Warenumtausch nur ein gleichwertiger Gegenstand verlangt werden könne und daß bei der Wahl eines geringwertigen der Preisunterschied entweder durch alsbaldige Zuwahl eines anderen Gegenstandes oder durch Ausstellung eines Gutscheines für einen späteren Kauf ausgeglichen wird, daß dagegen ein Anspruch des Käufers auf bare Herauszahlung des Preisunterschiedes zwischen dem ursprünglich genommenen und dem später im Wege des Umtausches bezogenen Gegenstande nicht anerkannt wird. (Breslauer Handelskammer.)

6. Im Abzahlungsgeschäft sind Provisionsreisende zum Umtausch nicht befugt.

Provisionsreisende sind nach Handelsbrauch zur Zurück-